

Energieberater Nichtwohngebäude

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „**Energieberater Nichtwohngebäude**“ geführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden in die Liste aufgenommen, wenn sie

1. den Lehrgang **Energieberater Lehrgang Modul A1** – Grundlagen Energieberatung, Energieausweis für Wohngebäude bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
oder
einen anderen Lehrgang von mindestens 100 Zeiteinheiten zu je 45 Minuten mit den Inhalten Basiswissen Bauphysik, Bautechnik, Anlagentechnik und normierte Energiebilanzierung für Wohngebäude
und
den Lehrgang **Energieberater Lehrgang Modul C2** – Energieausweis für Nichtwohngebäude, Inhalte der DIN V 18599 mit aktueller EnEV bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
oder
einen anderen für die Bundesförderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW)“ anerkannten Lehrgang
mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung absolviert haben
oder
2. die Antragsberechtigung im BAFA-Vor-Ort-Programm oder die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) DENA für das Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude (KfW)“ nachweisen
und
den Lehrgang **Energieberater Lehrgang Modul C2** – Energieausweis für Nichtwohngebäude, Inhalte der DIN V 18599 mit aktueller EnEV bei der Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder
einen anderen für die Bundesförderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW)“ anerkannten Lehrgang
mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung absolviert haben.
oder
3. die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW)“ nachweisen.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag ist nachzuweisen:

1. das erfolgreiche Absolvieren der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Lehrgänge durch Vorlage von Kopien der Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme und
 2. in den in § 2 Nr. 2 genannten Fällen die Antragsberechtigung im BAFA-Vor-Ort-Programm durch Vorlage einer Kopie eines Zuwendungsbescheides des BAFA oder die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude (KfW)“ durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung über die Eintragung oder
 3. im § 2 Nr. 3 genannten Fall die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW)“ durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung über die Eintragung.
- (2) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (3) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der „Energieberater Nichtwohngebäude“ Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
 1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der „Energieberater für Nichtwohngebäude“ vom 12.06.2014 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „Energieberater für Nichtwohngebäude“ vom 12.06.2014 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 24.10.2016